



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s) für Mieter und Nutzer von Verkaufsständen und Ausstellungsständen – BIN 2019 im Bürgerhaus Schieder, am 23. und 25. August 2019

Ausstellungsort

Bürgerhaus/Rathaus Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg

Standaufbau / Standabbau

Der Standaufbau erfolgt am Freitag, 23.08.2019 ab 16.00 Uhr. Die Platzzuweisung wird vom Ausstellungsteam - Händlerbetreuer ist Herr Dieter Arndt - durchgeführt. Mit dem Standabbau darf erst am Sonntag, 25.08.2019 ab 17.15 Uhr begonnen werden.

Verkaufszeiten

Samstag 24.08.2019	von 10.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag 25.08.2019	von 10.00 bis 17.00 Uhr

Standfläche/Standgebühr

Die Standgebühr beträgt für den 4 Meter (breit)/2 Meter (tief) Stand 60,00 Euro
Und für den 6 Meter Stand (2 Meter (tief) 80,00 Euro

Für den Verkaufsstand ist der Händler zuständig! Eine Untervermietung darf nicht erfolgen.
Die Verkaufstische stellt der Händler selber! **Der Stand muss gereinigt hinterlassen werden!**

**Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer – die nicht ausgewiesen werden kann.
Nach Bezahlung kommt der Vertrag zustande. Der Standbetreiber erhält eine Quittung über die Standgebühr.**

Die Buchung kann nur über die gesamte Ausstellungsdauer erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Standmieter eine Bestätigung. Bis **30.05.2019** (Datum Zahlungseingang) ist die auf das angegebene Konto zu überweisen. Bei Nichteingang der Zahlung bis zu diesem Stichtag erlischt der Anspruch auf den Händlerplatz und wird neu vergeben.

Bankverbindung:

Hermann Wollenhaupt wg. Bonsai
IBAN: DE56100100100442996119
BIC: PBNKDEF
Verwendung: Name/Händler – Börse-BIN 2019

Gewerberechtliche Bestimmungen

Der Verkauf von Waren und Artikeln ist nur auf den zugewiesenen Händlerplätzen erlaubt. Jeder Anbieter ist verpflichtet, an seinem Stand gut sichtbar die vollständige Adresse des Standinhabers anzubringen. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Artikel unterliegen der Preisauszeichnungspflicht. Sollte gegen gewerberechtliche Verordnungen der Ordnungsbehörde verstoßen werden, so ist der Anbieter automatisch von der Veranstaltung ausgeschlossen. Etwaige Bußgelder der Ordnungsbehörden sind vom Standmieter zu tragen.

Beleuchtung / Stromanschluss

Für Beleuchtung ist gesorgt. Aussteller die über die angebotene Beleuchtung hinaus ihren Stand ausleuchten wollen müssen dies anmelden. (Vertragsformular-sonstiges).



Nachtbewachung

Die Stände können grundsätzlich über Nacht aufgebaut stehen bleiben. Die Ausstellungsräume werden verschlossen. Der Veranstalter kann nicht für eventuell abhanden gekommenes Material, Bäume etc. haften. Die Anbieter sorgen für eventuell benötigte Versicherungen selbst.

Reinigung/Abfallentsorgung

Der Standplatz ist sauber zu verlassen. Jeder Standmieter/Aussteller ist für die Säuberung seiner Standfläche und die Abfallentsorgung selbst verantwortlich. Anfallende Reinigungs- oder Entsorgungskosten werden dem Standmieter/Aussteller andernfalls in Rechnung gestellt.

Standdekoration

Das Bekleben der Wände und besonders das Einschlagen von Nägeln in Wände wird grundsätzlich **nicht gestattet**. Tischdecken werden vom Veranstalter **nicht** bereitgestellt.

Sicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit von Personen und Tieren, nicht gefährdet werden. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Zwecks Arbeitsvorführung, Dekoration oder Ähnlichem darf kein Feuer verwendet werden. Für eventuelle Stromabnahmen sind ausschließlich VDE-geprüfte Anlagen zu verwenden.

Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge können direkt um das „Bürgerhaus/Rathaus“ abgestellt werden.

Veranstaltungsänderungen

Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen als den vorgesehenen Zeitpunkt verlegt werden oder sollte sich der Veranstaltungsort ändern, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin oder Ort Gültigkeit; für diesen Fall räumt der Veranstalter jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht ein. Der Aussteller kann aus einer Änderung oder Ausfall der Veranstaltung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Falls die Veranstaltung ausfällt oder Orts-/Terminänderungen eintreten und der Anbieter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die vorab entrichteten Standgelder zurückgezahlt. Der Veranstalter haftet nicht für sonstige, aufgrund der ausfallenden Veranstaltung entstehende Nachteile.

Rücktritt von der Veranstaltung

Ein Rücktritts Antrag von der Anmeldung ist nur bis 30.07.2019 per -schriftlicher Kündigungsmöglich. Nach Ablauf *dieser* Frist (Datum des Poststempels) wird die volle Standgebühr fällig, sofern der Anbieter nicht einen Ersatzanbieter besorgen kann. Bei Nichterscheinen zur Veranstaltung trotz Anmeldung wird die volle Standgebühr fällig.

Untervermietung und Haftung

Untervermietung ist nicht zulässig. Für Personen- und Sachschäden haftet jeder Anbieter in voller Schadenhöhe. Es wird von Seiten des Veranstalters keinerlei Haftung für die Ausstellungs- und Verkaufsobjekte übernommen. Es wird empfohlen, dass die Anbieter selbst eine entsprechende Versicherung abschließen.



Einhaltung von Bestimmungen / Vertragsstrafe

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die Hausordnung der Hallenverwaltung der Stadt Schieder-Schwalenberg. Diese ist von allen Teilnehmern an der Veranstaltung einzuhalten. Den Anweisungen des Dienst- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der Zumutbarkeit und der vertraglichen Vereinbarungen. Bei Nichtbeachtung kann ein Standmieter von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Standmieter zu tragen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung und Auflagen der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie bei Verstößen gegen diese allgemeinen Bedingungen sind alle anfallenden Kosten durch den Standmieter zu zahlen. Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters/Ausrichters. Sollten Teile dieser allgemeinen Bedingungen ungültig sein, so sind davon *nicht* betroffene Teile weiterhin gültig. Der Organisator behält sich das Recht vor, Händlerstände zu limitieren sowie Waren oder Dienstleistungen auszuschließen.

Anerkenntnis

Jeder Anbieter erkennt mit der Unterschrift des Platzvertrages für sich und seine Beauftragten mit der von ihm gestellten Anmeldung oder mit Teilnahme an der Veranstaltung die vorstehenden Bedingungen sowie die Hausordnung der Hallenverwaltung der Stadt Schieder-Schwalenberg rechtsverbindlich an.